



Berlin, 09. März 2023

Bundesministerium der Justiz
11015 Berlin

Eilt!

Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (§ 80 Abs. 4 VwGO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage

die Vollziehung von Ziff. 3 des Widerspruchsbescheids vom 04. Mai 2023, Az. Z B 2 - zu 145101#00002#0102 auszusetzen.

Es bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der festgesetzten Widerspruchsgebühr, weil die Rechtmäßigkeit des zugrundeliegende Verwaltungsakts, mit dem mein Antrag auf Informationszugang zurückgewiesen wurde, ebenfalls ernstlich zweifelhaft ist.

Selbst wenn man annimmt, die Auslegung von § 2 Nr. 1 S. 1 IFG, wie sie von der Widerspruchsbehörde vorgenommen wird, sei vertretbar, so begründen die in der Widerspruchsbeurteilung vorgetragene Argumente dennoch gewichtige Zweifel daran.

Bei Zugrundelegung der Auslegung der Widerspruchsbehörde bestehen zudem in tatsächlicher Hinsicht Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Grundverwaltungsakts. Es ist nämlich nach wie vor nicht ersichtlich, dass geprüft worden ist, dass für keine einzige E-Mail bzw. Textnachricht in subjektiver Hinsicht eine amtliche Zweckbestimmung bestand bzw. in objektiver Hinsicht eine Aktenrelevanz vorlag.

Anhaltspunkte dafür, dass es sachgerecht wäre, abweichend vom in § 80 Abs. 4 S. 3 VwGO intendierten Ermessen trotz der ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit an der sofortigen Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes festzuhalten, sind nicht ersichtlich.

Die Vollziehung ist folglich auszusetzen.

